

Anschlussbedingungen

für

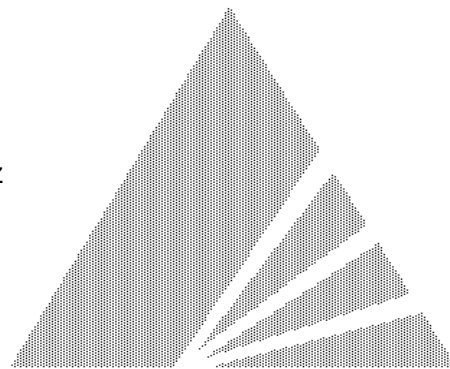
Brandmeldeanlagen

in der Stadt Karlsruhe

Stand: 01.04.2019

Herausgeber:

Stadt Karlsruhe
Branddirektion
Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Ritterstr. 48
76137 Karlsruhe



Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

- 1. ALLGEMEINES**
 - 1.1. Geltungsbereich**
 - 1.2. Allgemeine Vorschriften**
 - 1.3. Sachbearbeitung bei der Feuerwehr**
 - 1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage - Abstimmung mit der Feuerwehr**
 - 1.5. Zertifizierte Planer und Errichter**
 - 1.6. Konzessionär**
- 2. FEUERWEHRSTÜTZPUNKT:**
 - 2.1. Allgemeines**
 - 2.2. Standort/Anforderungen**
 - 2.3. Blitzleuchte**
 - 2.4. Feuerwehr-Schließung**
- 3. BRANDMELDERZENTRALE**
 - 3.1. Allgemeines**
 - 3.2. Anzeige**
 - 3.3. Kurzbedienungsanleitung**
 - 3.4. Aufschaltung mehrerer Unter-Brandmelderzentralen**
- 4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)**
 - 4.1. Funktion**
 - 4.2. Brandalarmauslösung an der Übertragungseinrichtung**
 - 4.3. Unterscheidung Brand- und Sabotagealarm**
- 5. FEUERWEHRSchlüsselDEPOT (FSD)**
 - 5.1. Allgemeines**
 - 5.2. Standort Feuerwehrschrüsseldepot**
 - 5.3. Beschaffung Feuerwehrschrüsseldepot und Umstellschloss**
 - 5.4. Feuerwehrschrüsseldepot - Sabotagealarm**
 - 5.5. Objektschlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot**
 - 5.6. Fehlende Überwachung des Feuerwehrschrüsseldepots**
 - 5.7. Vertrag über Betrieb des Feuerwehrschrüsseldepots**
 - 5.8. Feuerwehrschrüsseldepot 1 (Einfachschrüsseldepot)**
- 6. Feuerwehrschrüsseldepot - ADAPTER**
- 7. FREISCHALTELEMENT (FSE)**
 - 7.1. Allgemeines**
 - 7.2. Art der Schließung**
- 8. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)**
 - 8.1. Allgemeines**
 - 8.2. Art der Schließung**
- 9. FEUERWEHRANZEIGETABLEAU (FAT) Allgemeines**
 - 9.1. Allgemeines**
 - 9.2. Art der Schließung**

- 10. BRANDMELDER**
 - 10.1. Allgemeines
 - 10.2. Fehlalarme
 - 10.3. Melderbeschriftung
 - 10.4. Melder in Doppelböden, Zwischendecken, Lüftungskanälen
 - 10.5. Geräte zum Heben/Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten

- 11. LÖSCHANLAGEN**
 - 11.1. Sprinkleranlagen
 - 11.2. Automatische Löschanlagen

- 12. ANSCHLUSSES DER BRANDMELDEANLAGE - ORGANISATION**
 - 12.1. Antragstellung beim Konzessionär
 - 12.2. Installation der Übertragungseinheit
 - 12.3. Voraussetzung für die Aufschaltung
 - 12.4. Abnahme
 - 12.5. Mängel bei der Abnahme

- 13. ALLGEMEINE HINWEISE**
 - 13.1. Alarmierung der Feuerwehr
 - 13.2. Anzeigepflicht
 - 13.3. Nicht näher erläuterte Vorschriften und Bestimmungen
 - 13.4. Abweichungen von den Anschlussbedingungen

- 14. KOSTENERSATZ**
 - 14.1. Fehlalarmierungen
 - 14.2. Dienstleistungen

- 15. INSTANDHALTUNG/INSPEKTION**
- 16. SONSTIGES**
 - 16.1. Erstellen der Anschlussbedingungen
 - 16.2. Aktualisierung

- Anlage 1 Beispiel Feuerwehrstützpunkt**
- Anlage 2 Beispiel Schlüsseldepot**

- Anlage 3 Muster Laufkarten**
- Anlage 4 Muster Feuerwehr-Übersichtsplan**
- Anlage 5 Muster Geschossplan**

- Anlage 6 Formular Installationsattest Teil 1**
- Anlage 7 Formular Installationsattest Teil 2**
- Anlage 8 Formular Verständigungsliste**

- Anlage 9 Merkblatt für Betreiber von Brandmeldeanlagen**

1. ALLGEMEINES

1.1. Geltungsbereich

Die Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen (BMA) regeln Planung, Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Empfangszentrale in der integrierten Leitstelle (ILS).

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen/Änderungen bestehender Anlagen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das Stadtgebiet Karlsruhe.

1.2. Allgemeine Vorschriften

Brandmeldeanlagen müssen den DIN- und VDE-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Dies sind insbesondere:

- VDE 0833-1 Gefahrenmeldeanlagen: Allgemeine Festlegungen
- VDE 0833-2 Gefahrenmeldeanlagen: Brandmeldeanlagen
- DIN 14 675 Brandmeldeanlagen
- DIN 14 662 Feuerwehranzeigetableau
- DIN 14 661 Feuerwehrbedienfeld
- DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen
- DIN EN 54 Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Leitungsanlagenrichtlinie Baden-Württemberg
- VdS 2105 Schlüsseldepots

Wenn es in den Anschlussbedingungen Abweichungen zu den vorgenannten Richtlinien gibt, so sind diese ausdrücklich aufgeführt.

1.3. Sachbearbeitung bei der Branddirektion

Für alle Fragen bezüglich Brandmeldeanlagen ist die Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz zuständig.

Sekretariat Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz:

Telefon: 0721/133-3715

Bürozeiten

Telefax: 0721/133-3709

Bürozeiten

Feuerwehrleitstelle

Telefon: 0721/82439-0

ständig besetzt

Feuerwehrleitstelle

Telefax: 0721/9343-110

Sachbearbeiter BMA:

Herr Ganter Telefon: 0721/133-3735 bernhard.ganter@bd.karlsruhe.de

Herr Wünschel Telefon 0721/133-3746 stephan.wuenschel@bd.karlsruhe.de

1.4. Konzeption der Brandmeldeanlage – Abstimmung mit der Branddirektion

Brandmeldeanlagen sind komplexe technische Anlagen mit Anzeige- und Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr die nur in Verbindung mit den erforderlichen Plänen und Laufkarten und abgestimmten organisatorischen Maßnahmen funktionieren können. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Branddirektion rechtzeitig an der Konzeption/Planung der Brandmeldeanlage beteiligt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass fehlende oder mangelhafte Abstimmung mit der Branddirektion zu erheblichen Kosten und/oder Zeitverzug führen kann.

Im Konzept müssen gemäß DIN 14675 die Schutzziele, die mit der Brandmeldeanlage erreicht werden, festgelegt werden:

- Entdeckung von Bränden in der Anfangsphase
- Schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen
- Automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen
- Schnelle Alarmierung der Feuerwehr
- Eindeutige Lokalisierung des Gefahrenbereiches

Der Überwachungsumfang ergibt sich aus dem Brandschutzkonzept und/oder der Baugenehmigung.

1.5. Zertifizierte Planer und Fachfirmen

Planung, Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung und Instandhaltung von Brandmeldeanlagen dürfen nur durch zertifizierte Fachfirmen durchgeführt werden (DIN 14675).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Branddirektion den Anschluss von Brandmeldeanlagen, die von nicht zertifizierten Planern oder Errichtern erstellt wurden, ablehnen muss.

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Feuerwehrleitstelle ist der Branddirektion ein Attest vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass die Brandmeldeanlage nach den Anschlussbedingungen der Branddirektion sowie den zur Zeit gültigen Normen und Richtlinien erstellt wurde (Formular Installationsattest 1 und 2 siehe Anlage 6 und 7).

1.6. Konzessionär

Die Konzession zur Übertragung der Brandmeldung von privaten Brandmeldeanlagen zur Feuerwehrleitstelle hat:

Siemens AG
Siemens Deutschland
GER IC BT SDW CS STG FSS F
Weissacher Straße 11
70499 Stuttgart, Deutschland
Tel.: 0711 137-4409
Fax: 0711 137-2109
e-mail: irene.zimmermann@siemens.com

Ein Teil der Leistungen des Konzessionärs kann auch von
Bosch Sicherheitssysteme GmbH
Sales Safety Systems (ST-IE/SAL-St)
Otto-Hahn-Str. 5
69190 Walldorf
GERMANY
Tel. 06227 6552-116
PC-Fax 089 6290-285321
Mobil 0160 7062358
Erich.Schmid@de.bosch.com
übernommen werden.

2. FEUERWEHRSTÜTZPUNKT

2.1. Allgemeines:

Der Feuerwehrtstützpunkt ist die Informationsstelle für die Feuerwehr, an der alle ein-satzrelevanten Informationen zur Verfügung stehen.

2.2. Einzubauende Geräte im Feuerwehrtstützpunkt:

- Feuerwehrranzeigetableau (FAT)
- Feuerwehrbedienfeld (FBF)
- Übertragungseinrichtung (ÜE)
- Schlüsseldepotadapter (bei Bedarf)
- Bedienfeld Gebäudefunkanlage (bei Bedarf)
- Bedienfeld Entrauchungseinrichtungen (bei Bedarf)
- Bedien-/Sprechstelle Interne Alarmierung (bei Bedarf)
- Bodenheber, Bockleiter (bei Bedarf)

Bemerkung: die Brandmelderzentrale (BMZ) kann im Feuerwehrtstützpunkt oder in ei-nem separaten Technikraum eingebaut werden.

2.3. Vorzuhaltende Planunterlagen:

- Laufkarten nach DIN 14675 laminiert, mit Reiter in wandhängendem Kasten
- Feuerwehrpläne-Geschosspläne nach DIN 14095 laminiert, in separatem wandhän-gendem Kasten
- Übersichtsplan Entrauchungseinrichtungen (bei Bedarf)
- Übersichtsplan Sprinkleranlage (bei Bedarf)
- Gefahrstofflisten (bei Bedarf) in wandhängendem Kasten

2.4. Standort/Anforderungen Feuerwehrtstützpunkt

Der Standort ist mit der Branddirektion abzusprechen.

Der Feuerwehrtstützpunkt ist an einer gut zugänglichen Stelle im Eingangsbereich einzu-richten.

Der Zugang muss jederzeit gewaltfrei möglich sein; es ist ein Schlüsseldepot einzubau-en, siehe Punkt 5. Feuerwehrtstützpunkt.

Der Zugang muss mit Schildern nach DIN 4066 deutlich gekennzeichnet werden.

Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Der Feuerwehrtstützpunkt muss mit automatischen Meldern überwacht werden.

Die Einrichtungen sind, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen gegen Manipu-lation zu sichern.

2.5. Blitzleuchte

Es ist eine **rote Blitzleuchte** im Blickfeld der anfahrenen Einsatzkräfte anzubringen (Standortfestlegung mit der Branddirektion) um den Zugang zum Objekt bzw. die Lage des Schlüsseldepots anzuzeigen.

2.6. Feuerwehr-Schließung:

Im Feuerwehrranzeigetableau, Feuerwehrbedienfeld, Freischaltelement und ggf. Gebäudedefunktbedienteil und Feuerwehrschrüsseldepot 1 werden Halbzylinder mit Feuerwehrschießung eingebaut.

Die Halbzylinder werden für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr von 80,00 € zur Verfügung gestellt.

Die Halbzylinder werden von der Branddirektion bei der Aufschaltung bereitgestellt und müssen **nicht** bestellt oder beantragt werden.

3. BRANDMELDERZENTRALE (BMZ)

3.1. Allgemeines:

Die Brandmelderzentrale kann im Feuerwehrstützpunkt oder in einem separaten Technikraum eingebaut werden.

3.2. Funktionserhalt der Brandmelderzentrale

Die Brandmelderzentrale muss in Funktionserhalt (Einhausung in E-30) ausgeführt werden, wenn ein Ausfall der Brandmelderzentrale zu einem Ausfall der internen Alarmierung führt. Alternativ kann die Brandmelderzentrale in einem F 90/T 30 abgetrennten Technikraum ohne zusätzliche Brandlast eingebaut werden.

3.3. Anzeige

An der Brandmelderzentrale muss mit LED oder gleichwertiger Anzeige „FSD-entriegelt“ und „FSD-Sabotage“ angezeigt werden.

3.4. Kurzbedienungsanleitung/Telefon-Nummern/Betriebsbuch

An der Brandmelderzentrale ist eine Kurzbedienungsanleitung für die Branddirektion dauerhaft anzubringen:

- Meldergruppe abschalten:
- Meldergruppe einschalten:
- Sabotagealarm rücksetzen:

Es ist ein Aufkleber mit Name und Telefonnummer der Wartungsfirma anzubringen. Das Betriebsbuch der Brandmeldeanlage ist an der Brandmelderzentrale zu deponieren.

4. ÜBERTRAGUNGSEINRICHTUNG (ÜE)

4.1. Funktion

Die Übertragungseinrichtung ist ein von Hand und von der Brandmelderzentrale auslösbarer, objektgebundener Feuerwehr – Notrufmelder zur Übertragung von Brand- oder Sabotagemeldungen der privaten Brandmeldeanlage zur Feuerwehrleitstelle.

4.2. Unterscheidung Brand- und Sabotagealarme

Die Übertragungseinrichtung ist von der Brandmelderzentrale so anzusteuern, dass Brand- und FSD-Sabotagealarme getrennt zur Integrierten Leitstelle (ILS) übertragen werden (**Abweichung von der DIN 14675 C.2.2.3**).

5. FEUERWEHRSSCHLÜSSELDEPOT (FSD)

5.1. Allgemeines

Es ist ein Feuerwehrschrüsseldepot einzubauen, um der Feuerwehr bei Brand- oder Sabotagealarmen den gewaltfreien Zugang zu ermöglichen.

In der Regel wird wegen des erforderlichen Einbruchschutzes ein elektrisch überwachtes, zweitüriges Feuerwehrschrüsseldepot (DIN 14675, FSD 3) eingebaut.

Für untergeordnete Schlüssell kann ein Einfach-Feuerwehrschrüsseldepot (DIN 14675, FSD 1) ohne elektrische Überwachung Verwendung finden (siehe 5.8).

5.2. Standort Feuerwehrschrüsseldepot

Das Feuerwehrschrüsseldepot muss in unmittelbarer Nähe des Zugangs zum Feuerwehrschrützpunkt eingebaut werden.

Der Standort des Feuerwehrschrüsseldepots wird in Absprache mit der Branddirektion festgelegt.

Die Vorgaben der DIN 14675 bzgl. des Einbaus sind einzuhalten.

5.3. Beschaffung Feuerwehrschrüsseldepot und Umstellschloss

Für das Feuerwehrschrüsseldepot ist kein bestimmtes Fabrikat vorgeschrieben.

Das Feuerwehrschrüsseldepot muss eine Zulassung des VdS haben.

Das Feuerwehrschrüsseldepot muss für den Einbau des Umstellschlusses der Firma Kruse in der Innentür geeignet sein.

Das Umstellschloss muss direkt, **ohne Bedarfsbestätigung** der Branddirektion, bei folgenden Anbietern bezogen werden:

- Kruse Sicherheitssysteme, Duvendahl 92, 21435 Stelle, Tel. 04174/592-22
Umstellschloss Art.-Nr. 200 0001 000
www.kruse-sicherheit.de

5.4. Feuerwehrschrüsseldepot – Sabotagealarm

Der Sabotagealarm muss über die Übertragungseinrichtung zur Feuerwehroleitstelle geschaltet werden; dabei muss das FSD entriegelt werden (Abweichung zu VdS 2105). siehe auch 13.1

Der Sabotagealarm kann zusätzlich mit der Übertragungseinrichtung oder einem separaten Telefonwahlgerät an eine ständig besetzte Stelle übertragen werden.

5.5. Objektschlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot

Im Feuerwehrschrüsseldepot ist in dem dafür vorgesehenen Halbzyylinder der Objektschließanlage ein Generalhauptschlüssel (GHS) des Objekts zu deponieren.

Der Halbzyylinder ist elektrisch überwacht. Bei fehlendem Schlüssel lässt sich das Feuerwehrschrüsseldepot nicht verriegeln.

Die Schlüsselstellung ist zu kennzeichnen (Betrieb-Abzug).

Es dürfen maximal 3 Schlüssel im Feuerwehrschrüsseldepot deponiert werden (DIN 14675).

Diese sind mit einem stabilen Schlüsselring zu verbinden.

Die einzelnen Schlüssel müssen mit Anhängern deutlich gekennzeichnet werden.

Falls einsatztaktisch erforderlich, müssen im Feuerwehrschrüsseldepot bis zu drei Halbzyylinder der Objektschließanlage mit je einem GHS eingebaut werden. Damit hat die Feuerwehr bei ausgedehnten Objekten die Möglichkeit gleichzeitig in mehrere Bereiche vorzugehen.

5.6. Fehlende Überwachung des Feuerwehrschlüsseldepot

Sofern die ständige Überwachung des Feuerwehrschlüsseldepots aus technischen Gründen nicht mehr gewährleistet ist, müssen die Objektschlüssel von der Feuerwehr unverzüglich entnommen und an den Betreiber übergeben werden. Das Umstellschloss wird dann durch die Feuerwehr ausgebaut.

5.7. Vereinbarung über Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepot

Für den Betrieb des Feuerwehrschlüsseldepots 3 wird zwischen der Stadt Karlsruhe und dem Betreiber der Brandmeldeanlage eine Vereinbarung geschlossen. Der Betreiber bekommt von der Branddirektion zwei Vereinbarungen zugesandt, eine Vereinbarung ist zu unterzeichnen und an die Branddirektion zurück zu senden.

5.8. Feuerwehrschlüsseldepot 1 (Einfachschlüsseldepot)

Wenn der Zugang auf das Betriebsgelände zum Feuerwehrschlüsseldepot 3 durch Zäune, Tore oder Schranken versperrt ist, muss am Einfahrtstor ein zusätzliches Schlüsseldepot (Einfachschlüsseldepot) eingebaut werden. In diesem wird nur der (untergeordnete) Torschlüssel deponiert.

Das Feuerwehrschlüsseldepot 1 muss für den Einbau eines Halbzylinders geeignet sein.

Bei der Branddirektion können geeignete Fabrikate erfragt werden.

6. Feuerwehrschlüsseldepot -Adapter

Die Anschaltung eines Feuerwehrschlüsseldepots an die Brandmelderzentrale muss über einen VdS-anerkannten Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter erfolgen. Dieser kann in die Brandmeldezentrale integriert sein oder ein separater Feuerwehrschlüsseldepot -Adapter sein.

Der Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter ist Teil der Brandmeldeanlage.

Der Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter ist vorzugsweise im Feuerwehrstützpunkt zu montieren.

Das Feuerwehrschlüsseldepot ist über den Feuerwehrschlüsseldepot-Adapter direkt mit der Übertragungseinheit zu verbinden.

Die Aufschaltung des Feuerwehrschlüsseldepots auf eine Meldergruppe der Brandmelderzentrale ist nicht zulässig.

Der Deckel des Feuerwehrschlüsseldepot-Adapters muss überwacht sein.

Der Betriebszustand des Feuerwehrschlüsseldepots (Betrieb, entriegelt, Sabotage) muss mit farbigen LED angezeigt werden.

Ein Feuerwehrschlüsseldepot-Alarm muss von der Feuerwehr ohne Hilfsmittel zurückgestellt werden können.

7. FREISCHALTELEMENT (FSE)

7.1. Allgemeines

Im Nahbereich des Feuerwehrschlüsseldepots 3 ist ein Freischaltelement einzubauen.

Im Freischaltelement wird ein Halbzylinder Feuerwehrschießung eingebaut.

Die Auslösung des Freischaltelements darf keine Brandfallsteuerungen generieren.

7.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder eingebaut.

Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr von 100,00 € zur Verfügung gestellt.

8. FEUERWEHRBEDIENFELD (FBF)

8.1. Allgemeines

Im Feuerwehrstützpunkt ist ein Feuerwehrbedienfeld einzubauen.

8.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder eingebaut.
Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr von 100,00 € zur Verfügung gestellt.

9. FEUERWEHRANZEIGETABLEAU (FAT)

9.1. Allgemeines

Im Feuerwehrstützpunkt ist ein Feuerwehranzeigetableau einzubauen

9.2. Art der Schließung

Bei der Abnahme wird von der Feuerwehr ein Halbzylinder eingebaut.
Der Halbzylinder wird für die Dauer der Nutzung gegen eine einmalige Mietgebühr von 100,00 € zur Verfügung gestellt.

10. BRANDMELDER

10.1. Allgemeines

Bauart, Anzahl und Anordnung sind vom Fachplaner gemäß dem Konzept und den einschlägigen Richtlinien (VDE 0833-2, EN 54, VdS-Richtlinien) festzulegen.

10.2. Fehlalarme

Automatische Melder sind gemäß VDE 0833-2 so auszuwählen und einzubauen, dass Falschalarme vermieden werden. Bei Bedarf sind die Details mit der Branddirektion abzustimmen.

10.3. Melderbeschriftung

Melder sind mit Ihrer Gruppen- und Meldernummer kenntlich zu machen. Größe und Farbgebung sind der jeweiligen Raumhöhe so anzupassen, dass die Beschriftung **gut leserlich** ist.

10.4. Brandmelder in Doppelböden, Zwischendecken oder Lüftungskanälen

Jeder Melder muss an der entsprechenden Bodenplatte/Deckenplatte/Revisionsöffnung deutlich und dauerhaft mit einem Schild mit eingprägter Meldergruppe/Meldernummer gekennzeichnet werden.

Falls keine Einzelmelderkennung vorhanden ist, muss eine Parallelanzeige installiert werden.

10.5. Geräte zum Heben/ Öffnen von Bodenplatten, Deckenplatten u. ä

Für Melder in Zwischendecken, Doppelböden oder Lüftungskanälen sind vorzugsweise im Feuerwehrstützpunkt Geräte zum Heben/Öffnen und falls erforderlich Bockleitern zu deponieren.

Diese Geräte sind nur für den Gebrauch durch die Branddirektion bestimmt und entsprechend zu sichern bzw. zu kennzeichnen.

11. LÖSCHANLAGEN

11.1. Sprinkleranlagen:

Die Druckwächter der einzelnen Alarmventile sind jeweils als Meldergruppe auf die Brandmeldezentrale zu schalten.

Der Zugang zur Sprinklerzentrale ist durch Schilder deutlich zu kennzeichnen.

An jedem Alarmventil ist ein Hinweisschild nach folgendem Beispiel anzubringen.

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Sprinklergruppen-Nummer : | <i>Sprinkler Gr. I</i> |
| Meldergruppen-Nummer : | <i>Meldergruppe 26</i> |
| Schutzbereich : | <i>1. UG Garage</i> |

11.2 Automatische Löschanlagen (CO₂, INERGEN, Argon etc.)

Die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage ist mit der Branddirektion abzustimmen.

12. ANSCHLUSS EINER BRANDMELDEANLAGE – ORGANISATION

12.1 Antragstellung beim Konzessionär

Der Antrag zum Anschluss einer Brandmeldeanlage an die Empfangszentrale für Brandmeldungen der Feuerwehroleitstelle ist spätestens 8 Wochen vor dem Anschlussstermin vom Betreiber bzw. dessen Vertreter an den Konzessionsträger telefonisch oder schriftlich zu stellen.

Hinweis:

**Eine verspätete Antragstellung kann die Montage der Übertragungseinheit und in Folge dessen die Aufschaltung der Brandmeldeanlage verzögern.
Alle daraus resultierenden Nachteile gehen zu Lasten des Betreibers.**

Zwischen dem Betreiber der Brandmeldeanlage und dem Konzessionär (Firma Siemens) wird ein Vertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag wird dem Antragsteller zugesandt. Eine Mitteilung über die Antragstellung des Betreibers erhält die Feuerwehr von der Firma Siemens.

12.2 Installation der Übertragungseinheit

Die Firma Siemens installiert die Übertragungseinheit in der Regel einen Tag vor dem Anschlussstermin und prüft den Übertragungsweg zur Empfangszentrale bei der Feuerwehr.

12.3 Voraussetzungen für den Anschluss:

Die komplette Brandmeldeanlage muss betriebsbereit fertiggestellt sein.

Folgende **Unterlagen** müssen der Feuerwehr **vorab** vorgelegt werden:

- Installationsattest Teil 1 Formular siehe Anlage 6
- Installationsattest Teil 2 Formular siehe Anlage 7
- Verständigungsliste Formular siehe Anlage 8
- Feuerwehrschlüsseldepotvertrag wird dem Betreiber von der
Branddirektion zugeschickt

- Kopie Wartungsvertrag
- Feuerwehrübersichtsplan Muster siehe Anlage 4
- Laufkarten Muster siehe Anlage 3
- die Geschosspläne Muster siehe Anlage 5

Folgende **Teile** müssen beim Aufschalttermin vorhanden sein:

- Umstellschloss für Feuerwehrschlüsseldepot 3
- Generalhauptschlüssel bzw. alle erforderlichen Schlüssel, die im Feuerwehrschlüsseldepot deponiert werden; gegebenenfalls Schlüsselring und Anhänger
- Halbzylinder der Objektschließanlage für das Feuerwehrschlüsseldepot 3

12.4 Abnahme

Nachdem alle Voraussetzungen erfüllt sind, koordiniert die Firma Siemens den Abnahmetermin mit allen Beteiligten:

Betreiber, Siemens, Fachplaner, Errichterfirma Brandmeldeanlagen und Branddirektion. Nach einer mängelfreien Funktionsprüfung wird die Brandmeldeanlagen zum Anschluss freigegeben.

Über die Abnahme wird von der Branddirektion ein Protokoll erstellt und an die Beteiligten verteilt.

12.5 Mängel bei der Abnahme

Sollte die Brandmeldeanlagen wegen Mängel nicht angeschlossen werden, ist eine Wiederholung der Abnahme für den Betreiber kostenpflichtig.

Sollte die Brandmeldeanlagen trotz kleiner Mängel angeschlossen werden, dann müssen diese innerhalb von **6 Wochen** behoben werden.

Eine Überprüfung der Mängelbeseitigung ist kostenpflichtig.

13. ALLGEMEINE HINWEISE

Alarmierung der Feuerwehr

Eine Brandmeldeanlage dient zur Früherkennung von Bränden.

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt im Interesse des Betreibers.

Die Feuerwehrleitstelle alarmiert daher bei Eingang eines Brandalarms sofort die erforderlichen Einheiten zur Brandbekämpfung.

Über jeden Feuerwehreinsatz im jeweiligen Objekt wird ein Protokoll geschrieben und per Fax an den Betreiber gesendet. Dies dient der Information des Betreibers, insbesondere wenn er während des Einsatzes nicht anwesend war.

Die Feuerwehrleitstelle alarmiert bei Eingang eines Feuerwehrschlüsseldepot-Sabotagealarms sofort die Polizei. Die Polizei verfährt wie bei einem Einbruchalarm. Die Feuerwehr fährt das Objekt bei Feuerwehrschlüsseldepot -Sabotagealarm ohne Alarm an und arbeitet den Alarm mit der Polizei ab.

(Abweichung von der DIN 14675 C.2.2.3).

13.1. Anzeigepflicht

Sämtliche Änderungen an der Anlage, insbesondere Erweiterungen, der Austausch wesentlicher Teile der Brandmeldeanlage, Änderungen der Schließanlage, Wechsel des Betreibers, Änderung von Zuständigkeiten, Telefonnummern etc. sind der Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.

13.2. Nicht näher erläuterte Vorschriften und Bestimmungen

Für alle nicht näher erläuterten Vorschriften, Bestimmungen und Hinweise sind die jeweils gültigen, einschlägigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften heranzuziehen.

13.3. Abweichungen von den Anschlussbedingungen

Abweichungen von diesen Anschlussbedingungen müssen vorab von der Feuerwehr genehmigt werden.

14. KOSTENERSATZ

14.1. Fehllarmierungen

Der durch Auslösung von Fehllarmen entstehende Aufwand der Feuerwehr wird dem Betreiber in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlage hierzu ist das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg § 34, Abs. 1, Nr. 5 in Verbindung mit der "Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Karlsruhe" in der jeweils gültigen Fassung.

14.2. Dienstleistungen

Dienstleistungen der Feuerwehr (z.B. alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Aufschaltung der Brandmeldeanlage, Schlüsseltausch Feuerwehrschlüsseldepot) werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

15. INSTANDHALTUNG/INSPEKTION

Der Betreiber der BMA ist für deren Funktionstüchtigkeit verantwortlich.

Ein entsprechender Instandhaltungsvertrag muss mit einer zertifizierten Fachfirma abgeschlossen werden.

Die Brandmeldeanlage muss vierteljährlich inspiziert werden (VDE 0833-1).

Wenn die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung überprüft wird, muss vorher die Übertragungseinrichtung in der Serviceleitstelle Siemens abgemeldet werden.

Die Mitarbeiter der Fachfirmen müssen dazu unter Angabe des Codewortes und der Meldernummer die Abmeldung in der Serviceleitstelle Siemens veranlassen.

Die Integrierte Leitstelle Feuerwehr ILS nimmt grundsätzlich keine Abmeldungen entgegen

Zur Vorgehensweise siehe homepage der Branddirektion Karlsruhe:

www.karlsruhe.de/b4/buergerdiendte/feuerwehr/branddirektion/de

Achtung:

Bei Arbeiten wie Sprinklerproben oder Abschaltungen von Meldern oder Meldergruppen zur Vermeidung von Täuschungsalarman, ist keine Ansteuerung der Übertragungseinrichtung und damit keine Abmeldung notwendig.

16 SONSTIGES

16.1 Erstellen der Anschlussbedingungen

Die Anschlussbedingungen sind in Einklang mit den gültigen VDE-, DIN- bzw. VdS-Vorschriften, dem Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der gültigen Fassung sowie der Satzung über Kostenersatz der Stadt Karlsruhe erstellt worden.

16.2 Hinweise

Bei nicht erfüllten Forderungen aus diesen Anschlussbedingungen, behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die Brandmeldeanlage nicht an die Empfangszentrale der Feuerwehr anzuschließen bzw. den Anschluss wieder rückgängig zu machen.

Mögliche sich ergebende Folgen gehen zu Lasten des Objektträgers.

16.3 Aktualisierung

Erstellt: Juli 2004 Ganter

Änderung:

| Datum | Inhalt | Zeichen |
|------------|--------------------------------------|---------|
| 19.05.2006 | Umstellschloss Kapitel 6.3 | Ganter |
| 26.03.2012 | Überarbeitung | Ganter |
| 10.07.2013 | Instandhaltung/Inspektion Kapitel 15 | Ganter |
| 24.10.2014 | Feuerwehrschlüsseldepot Kapitel 5.4 | Ganter |
| 07.01.2017 | Überarbeitung | Ganter |
| 02.04.2019 | Überarbeitung | Ganter |